

la constitution du gage. Or ces circonstances particulières ne peuvent influer sur la validité des paiements qui leur sont *antérieurs* et, bien loin que ce fussent les paiements, c'était leur cessation qui était de nature à éveiller la méfiance de la Maison du Peuple. Il n'est donc nullement établi qu'en les acceptant elle ait su ou dû savoir qu'elle était favorisée au détriment des autres créanciers de la Société.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est partiellement admis et l'arrêt attaqué est réformé en ce sens que la demande de modification de l'état de collocation relativement au droit de gage revendiqué est écartée. Pour le surplus le recours est écarté. En conséquence la Société de la Maison du Peuple doit être admise au passif de la faillite J. Lippetz & C^{ie} comme créancière de V^e classe pour 20,820 fr. avec intérêts de droit du 20 novembre 1914 au 12 avril 1915.

49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Juni 1917

i. S. Kochelbräu München gegen Brandtner.

Anwendungsfall des Art. 177 Abs. 3 ZGB: Mitunterzeichnung eines Darlehnsvertrages durch die Ehefrau, während die Darlehnsvaluta für die Bedürfnisse des vom Ehemann unter blosser Mithilfe der Frau betriebenen Geschäfts bestimmt ist.

Zulässigkeit der Geltendmachung eines neuen Forderungsgrundes im Aberkennungsprozess?

Nebenfolge der Guttheissung einer Aberkennungsklage: Rechtsöffnungskosten zu Lasten des Aberkennungsbeklagten trotz gegenteiliger Kostenverlegung im Rechtsöffnungsentscheid.

A. — Der Ehemann der Klägerin war Inhaber des Café Windsor in Zürich, das er mit Hilfe der Klägerin

betrieb, wobei aber die Leitung in Händen des Ehemanns war. Er schuldete dem Bierdepothalter Haase, von dem er bisher das erforderliche Bier bezogen hatte, 5000 Fr. Behufs Ablösung dieser Schuld und der damit in Zusammenhang stehenden Bierbezugsverpflichtung, sowie um sich das für einige Reparaturen und Renovationen nötige Geld zu verschaffen, trat er mit der Beklagten in Verbindung. Am 24. Juli 1913 unterzeichneten einerseits die Beklagte, andererseits der Ehemann der Klägerin und auf besonderes Verlangen der Beklagten auch die Klägerin einen « Darlehn- und Bierbezugsvertrag », der folgende hier in Betracht kommenden Bestimmungen enthielt :

« § 1. Kochelbräu München A.-G., in München, gewährt Herrn und Frau Willy Brandtner ein bares Darlehen von 6000 Fr. (sechstausend Franken) gegen eine jährliche Verzinsung mit 4 vom Hundert, zahlbar in vierteljährlichen Raten, jeweils am Quartalersten.

» Als Sicherheit für dieses Darlehen übergeben Herr und Frau Willy Brandtner der Kochelbräu München A.-G. einen Stichakzept.

» Bis zur gänzlichen Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen verpflichten sich die Brandtner'schen Eheleute in den von ihnen gepachteten Restaurationsräumen des « Café Windsor » Münchner-Kochelbräu zu verschenken oder verschenken zu lassen. Sollte der Betrieb durch einen Pächter oder Unterpächter ausgeführt werden, so haben die Brandtner'schen Eheleute dafür zu sorgen, dass diese das Bier von Kochelbräu München A.-G. bzw. deren Depot in Zürich unter den vereinbarten Bedingungen beziehen und im genannten Café zum Ausschank bringen, bis zur Auszahlung des Darlehens.

» § 2. Die Rückzahlung des in § 1 erwähnten Darlehens geschieht in der Weise, dass die Eheleute Brandtner für jeden bezogenen Hl. Kochelbräu einen Aufschlag von 2 Fr. auf die Dauer eines Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, bezahlen. Nach Ablauf eines

» Jahres erhöht sich der Aufschlag auf 3 Fr. pro Hecto.
 » Die Berechnung des Aufschlags erfolgt jeweils mit der
 » Berechnung des Bieres und hat die Bezahlung des Auf-
 » schlags mit der Bezahlung der Bierrechnung zu erfolgen.

» § 5. Kochelbräu München A.-G. ist berechtigt, den
 » jeweiligen Darlehensrest nebst Zinsen zurück zu ver-
 » langen :

» 1. wenn die Eheleute Brandtner die vereinbarte
 » Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen nicht pünkt-
 » lich vornehmen, oder die Bierrechnungen nicht pünkt-
 » lich bezahlt werden ;

» 2. wenn die Bierbezugsverpflichtung verletzt, oder
 » aus irgend einem Grund der Bierbezug eingestellt, oder
 » unterbrochen wird. »

Noch unter dem gleichen Datum (24. Juli 1913) wurde diesem Vertrag folgender « Nachtrag » beigefügt :

« Kochelbräu A.-G. München gewährt den Eheleuten
 » Brandtner einen jährlichen Zuschuss von 400 Fr.
 » zahlbar in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten, derselbe kann nach
 » einem Jahr erhöht werden, die Summe richtet sich
 » nach dem Bierverbrauch. »

Am 28. Oktober unterzeichneten die Beklagte, der Ehemann der Klägerin und diese selbst einen weiteren « Nachtrag », dessen § 1 bestimmte :

« Die Eheleute Willy und Klara Brandtner, Pächter
 » des Grand Café Windsor in Zürich, bekennen hiermit
 » von Kochelbräu München A.-G. ein weiteres Darlehen
 » von 4000 Fr. in Worten : Viertausend Francs — erhalten
 » zu haben. Dieses Darlehen ist ebenfalls mit 4% jährlich
 » zu verzinsen ; die Zinsen sind in vierteljährlichen Raten,
 » jeweils am Quartalersten zahlbar.

» Die Eheleute Brandtner übergeben auch für dieses
 » Darlehen ein Sichtakzept, welches von Vierteljahr zu
 » Vierteljahr unter Berücksichtigung der erfolgten Ab-
 » zahlung und angefallenen Zinsen zu erneuern ist. »

Die im Hauptvertrag und im zweiten « Nachtrag »

erwähnten Sichtakzente wurden von den Eheleuten Brandtner ausgestellt und jeweilen erneuert. Weder zur Unterzeichnung dieser Akzente, noch zur Unterzeichnung der beiden Verträge durch die Klägerin wurde die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingeholt.

Die Darlehensvaluta wurde dem Ehemann der Klägerin ausgezahlt und von ihm zur Befriedigung des Haase, sowie zu den vorgesehenen Reparaturen und Renovationen verwendet.

Da der Ehemann der Klägerin sowohl seiner Bierbezugs-, als auch seiner Amortisationspflicht nicht genügend nachkam, machte die Beklagte gegenüber beiden Ehegatten (die unter dem System der Güterverbindung lebten) die beiden Sichtwechsel im Restbetrage von 5246 Fr. 50 Cts. und 3802 Fr. 48 Cts. auf dem Betreibungswege geltend, und zwar gegenüber der Klägerin durch Betreibung auf P f ä n d u n g. Nachdem die Klägerin Rechtsvorschlag erhoben hatte, wurde der Beklagten am 27. Oktober 1915, gestützt auf die beiden von ihr unterzeichneten Wechsel, unter Kostenfolge die provisorische Rechtsöffnung bewilligt.

Hierauf erfolgte rechtzeitig die Einreichung der vorliegenden Aberkennungsklage, mit dem Rechtsbegehren :

« Sind die Forderungen der Beklagten im Betrage von 3802 Fr. 48 Cts. und 5246 Fr. 50 Cts. je nebst Zins zu 6% seit 1. Oktober 1914, sowie die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und 20 Fr. Entschädigung für welche derselben mit Verfügung des Audienzrichters vom 27. Oktober, zugestellt den 2. November 1915, provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, gerichtlich abzuerkennen ? »

B. — Durch Urteil vom 27. Januar 1917 hat das Obergericht des Kantons Zürich gestützt auf Art. 177 Abs. 3 ZGB erkannt :

« Die Forderung der Beklagten gegenüber der Klägerin im Betrage von 3802 Fr. 48 Cts. und 5246 Fr. 50 Cts. je nebst Zins zu 6% seit 1. Oktober 1914, Betreibungs- und

Rechtsöffnungskosten und 20 Fr. Entschädigung für Umtriebe werden aberkannt. »

Vor Obergericht hatte die Beklagte beantragt :

« a) Abweisung der Klage und Bestätigung der Rechtsöffnungsverfügung, weil die Schuldpflicht der Klägerin aus Vertrag und Darlehen oder aus Vertrag und aus dem Titel des Schadenersatzes begründet ist ;

» b) eventuell Abweisung der Klage für die Hälfte des streitigen Betrages und Bestätigung der Rechtsöffnungsverfügung für die andere Hälfte ;

» c) weiter eventuell Abweisung der Klage für einen die Summe von 800 Fr. übersteigenden Betrag und Bestätigung der Rechtsöffnungsverfügung für den Betrag von 800 Fr. ;

» und in allen drei Fällen Zuspruch des gesetzlichen Zinses vom Verfall an ;

» d) eventuell, im Falle der Abweisung der Berufung in der Hauptsache, Bestätigung der Rechtsöffnungsverfügung für die Rechtsöffnungskosten und für die durch die Rechtsöffnung entstandenen Gerichtskosten...»

Dazu hatte die Beklagte in der Verhandlung vor Obergericht (nach der Fassung des obergerichtlichen Protokolls) ausführen lassen :

Die Eheleute Brandtner hätten die Bierbezugsverpflichtung nicht eingehalten. Frau Brandtner habe nach der Aufgabe des Café Windsor das Café Impérial an der Gartenhofstrasse übernommen und als Wiener Café eingerichtet. Sie habe auch das Wirtschaftspatent erhalten.

Falls die Klage abgewiesen werde, werde der Betrag *a conto* des Schadens gerechnet, den die Brauerei erleide infolge der Nichterfüllung der Bierbezugsverpflichtung. Die Brauerei habe nämlich bereits eine Schadenersatzklage angestrengt. Eventuell handle es sich um eine der Konventionalstrafe ähnliche Forderung der Brauerei. Der Beklagten entstehe ein Schaden von mindestens 10,000 Fr. Im Jahr betrage der Schaden mindestens

1000 Fr. B. O. hiefür durch Expertise und die Bücher der Parteien.

Falls die Verpflichtung als eine gemeinsame der Eheleute Brandtner aufgefasst werde, sei die Klage für den vollen Betrag abzuweisen.

Weiter eventuell sei die Klage nur in einem den Betrag von 800 Fr. übersteigenden Betrage abzuweisen. Zur Begründung hiefür werde auf den Nachtrag zum Vertrag vom 24. Juli 1913 verwiesen. Die Klägerin sei zur Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse verpflichtet.

Zu der Eventualbegründung des Appellationsbegehrens a) « aus dem Titel des Schadenersatzes » bemerkt das obergerichtliche Urteil : « Vor zweiter Instanz will die » Beklagte eventuell ihre Forderung als Schadenersatz- » forderung in Folge der Nichterfüllung der Bierbezugs- » verpflichtung oder eine konventionalstraf-ähnliche For- » derung geltend machen. Dadurch würde aber der im » Streite liegenden Forderung eine ganz neue tatsäch- » liche Grundlage gegeben, es würde sich um eine andere » Forderung handeln ; eine solche Abänderung des Streit- » gegenstandes ist unzulässig. »

Ueber die Eventualbegehren b) bis d) spricht sich das Urteil nicht aus.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte unter Wiederholung ihrer Appellationsanträge die Berufung an das Bundesgericht ergriffen.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Streitig ist vor allem, ob die Mitunterzeichnung der beiden Darlehnsverträge und der bezüglichen Sichtakzpte durch die Klägerin als Eingehung von « Verpflichtungen zu Gunsten des Ehemanns » im Sinne des Art. 177 Abs. 3 erscheine und daher mangels Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ungültig sei.

Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszu-

gehen (vergl. BGE 41 II N° 81), dass Art. 177 Abs. 3 ZGB unter «Verpflichtungen der Ehefrau zu Gunsten des Ehemanns» solche Verpflichtungen versteht, welche die Frau im Interesse des Mannes eingeht, und dass er deshalb insbesondere dann anwendbar ist, wenn sich die Ehefrau, allein oder zusammen mit dem Ehemann, zur Rückzahlung eines diesem letztern auszahlenden, für seine und nicht ihre Bedürfnisse bestimmten Darlehns verpflichtet, also eine ihr in Wirklichkeit fremde Schuld übernimmt.

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Urkunden würde es sich nun allerdings für die Klägerin nicht um die Uebernahme oder Mitübernahme einer Schuld ihres Ehemanns, sondern um die gemeinsame und gleichzeitige Eingehung einer Schuld durch beide Ehegatten gehandelt haben. Allein, gleichwie in dem bereits angeführten frühern Falle (BGE 41 II N° 81), so ist auch hier die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen. Geht aus diesen hervor, dass es sich in Wirklichkeit um eine Schuld des Ehemanns allein handelte, zu deren blosser Sicherstellung die Mitunterschrift der Klägerin verlangt wurde, so führt dies nach Art. 18 OR, ebenso wie in jenem frühern Fall, ohne weiteres zur Anwendbarkeit des Art. 177 Abs. 3 ZGB und damit zur Gutheissung der vorliegenden Aberkennungsklage.

2. — Es steht fest, dass die beiden Darlehn, welche die Beklagte gegen Unterzeichnung der erwähnten Urkunden durch die Klägerin und ihren Ehemann gewährt hat, einerseits zur Ablösung der Forderung des Bierdepothalters Haase im Betrage von 5000 Fr., andererseits zur Vornahme von Reparaturen und Verbesserungen im Café Windsor, sowie zur Deckung anderer den Betrieb dieser Wirtschaft betreffender Auslagen bestimmt waren. Für die Entscheidung der Frage, ob jene Darlehn den Ehegatten Brandtner, oder aber nur dem Ehemann gewährt wurden, ist daher wesentlich, in wessen Namen und auf wessen

Rechnung das Café Windsor betrieben wurde, und gegenüber wem die Forderung des Haase bestand.

Was zunächst diesen letztern Punkt betrifft, so ergibt sich aus den Akten, dass die Ehegatten Brandtner nach innen und aussen in Güterverbindung lebten, und dass die Forderung des Haase ausschliesslich gegenüber dem Ehemann der Klägerin bestand. Insoweit also der von der Beklagten gewährte Kredit zur Ablösung des Haase'schen Guthabens bestimmt war, handelte es sich für die Klägerin in der Tat um die Eingehung einer «Verpflichtung zu Gunsten des Ehemanns», da die Klägerin keine Gefahr lief, von Haase in Anspruch genommen zu werden. Insoweit aber das Geld für die zukünftigen Bedürfnisse des Wirtschaftsbetriebs im Café Windsor bestimmt war, fällt in Betracht, dass dieses Café ausschliesslich auf Rechnung des Ehemanns betrieben wurde. Er war es, der nach aussen als Inhaber, und zwar als Alleininhaber der Wirtschaft auftrat; er war es insbesondere, auf dessen Namen das Geschäft im Handelsregister eingetragen, das Wirtschaftspatent ausgestellt und der Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Wirtschaftslokalitäten abgeschlossen worden war; in seinem Namen wurde inseriert und auf seinen Namen lauteten alle Fakturen, speziell auch gerade diejenigen der Beklagten; mit ihm pflegte die Beklagte zu unterhandeln und zu korrespondieren; ihm hat sie die Darlehnsvaluta ausgezahlt; er hatte für die Amortisation der Schuld mittels «Aufschlägen» zum Preise für jeden bezogenen Hektoliter Bier zu sorgen, und ihn hat die Klägerin auch tatsächlich in erster Linie für die ungenügende Amortisierung der Darlehnsschuld, sowie für den Bruch der Bierbezugsverpflichtung verantwortlich gemacht, während sie auf die Klägerin erst griff, als sich herausstellte, dass beim Ehemann ein Verlust drohte.

3. — Gegenüber diesen Momenten, die alle darauf hindeuten, dass der Wirtschaftsbetrieb ausschliesslich

auf Rechnung des Ehemanns der Klägerin ging, kann der Umstand, dass die Buchauszüge der Beklagten auf den Namen beider Ehegatten lauteten, nicht als wesentlich in Betracht fallen. Vielmehr erscheint die Art und Weise der Buchung von Seiten der Beklagten lediglich als eine Konsequenz davon, dass die Beklagte sich die Mitunterschrift der Klägerin ausbedungen hatte. Dies hatte sie aber nach dem Gesagten nicht deshalb getan, weil die Klägerin etwa Mitinhaberin des Café Windsor gewesen oder auch nur von der Beklagten als Mitinhaberin betrachtet worden wäre, sondern, wie die Beklagte in einem bei den Akten liegenden Schreiben an ihren Anwalt betonte, weil sie überhaupt gegenüber allen ihren Kunden, sofern sie verheiratet sind, den Grundsatz befolgt, die Ehefrau mitunterzeichnen zu lassen. Nicht nur spricht also das Verhalten der Beklagten nicht gegen den Interzessionscharakter der von der Klägerin neben ihrem Ehemann eingegangenen Verpflichtung, sondern es spricht im Gegenteil dafür; denn die Einholung der Unterschrift der Klägerin erscheint danach in der Tat als eine der Einholung der Unterschrift eines Bürgen analoge Sicherheitsmassnahme. Gerade hiefür bedurfte es aber nach Art. 177 Abs. 3 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

4. — Aus den vorstehenden Ausführungen in Verbindung mit denjenigen des bereits erwähnten Urteils in BGE 41 II N^o 81 (vergl. auch 42 II N^o 51) ergibt sich ohne weiteres die Aberkennung der von der Beklagten gegen die Klägerin in Betreibung gesetzten Darlehnsforderungen, und zwar die vollständige Aberkennung dieser Forderungen, insoweit sie aus dem Hauptvertrag vom 24. Juli und dem « Nachtrag » vom 28. Oktober 1913 abgeleitet werden, — womit also insbesondere auch das in der Berufungserklärung sub b) gestellte Eventualbegehren erledigt ist. Was die Eventualbegehrung des Hauptbegehrens betrifft (Schadenersatz wegen Bruchs des Bierlieferungsvertrags, insbesondere durch

die Klägerin persönlich in einem nach dem Zusammenbruch ihres Mannes übernommenen andern Café), so ist das Bundesgericht an die Feststellung des kantonalen Richters, dass diese Schadenersatzforderung von der Beklagten nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sei, gebunden; denn es handelt sich dabei nicht nur um eine andere rechtliche Würdigung rechtzeitig behaupteter Tatsachen, sondern um eine neue tatsächliche Substanziierung des streitigen Anspruchs als eines solchen aus dem Bruch der Bierbezugsverpflichtung, insbesondere von Seiten der Klägerin persönlich, im Gegensatz zu der allein rechtzeitig substanziierten Darlehnsforderung. Es kann deshalb hier unerörtert bleiben, ob nicht für den Entscheid über eine betreibungsrechtliche Aberkennungsklage grundsätzlich nur der Bestand oder Nichtbestand der in Betreibung gesetzten Forderung massgebend und daher die nachträgliche Geltendmachung eines andern als des im Zahlungsbefehl und im Rechtsöffnungsbegehren angegebenen oder angedeuteten Forderungsgrundes unzulässig sei.

5. — Das Subeventualbegehren der Beklagten, die Klage sei wenigstens für einen Betrag von 800 Fr. abzuweisen, weil dieser Betrag einen der Klägerin persönlich gewährten Zuschuss darstelle, kann ebenfalls nicht gutgeheissen werden. Denn aus den Akten ergibt sich nicht, dass der « jährliche Zuschuss von 400 Fr. », den die Beklagte mit « Nachtrag » vom 24. Juli 1913 « den Eheleuten Brandtner bewilligt » hat, wirklich ein der Klägerin persönlich gewährtes Darlehn war. Die Fassung des « Nachtrages » deutet im Gegenteil darauf hin, dass es sich hiebei um eine einfache Erhöhung des laut Hauptvertrag scheinbar beiden Ehegatten, in Wirklichkeit aber nur dem Ehemann unter Mitverpflichtung der Klägerin gewährten Darlehns von 6000 Fr. handelte, weshalb denn auch später die vierteljährlichen « Zuschüsse » von 100 Fr. genau gleich gebucht wurden, wie jene 6000 Fr.

6. — Ganz eventuell verlangt die Beklagte wenigstens

Abweisung der Aberkennungsklage hinsichtlich der ihr durch den Rechtsöffnungsentscheid vom 27. Oktober 1915 zugesprochenen *Kosten*. In dieser Beziehung ist zwar (vergl. BGE 36 II N° 65) davon auszugehen, dass der Zuspruch der Aberkennungsklage nicht die Bedeutung einer Aufhebung des ergangenen Rechtsöffnungsentscheides oder auch nur des bezüglichen Kostendispositivs hat; denn die im Rechtsöffnungsverfahren und die im Aberkennungsprozess zu entscheidenden Streitfragen decken sich nicht; der Rechtsöffnungsrichter hat lediglich zu prüfen, ob auf Grund der vorgelegten Urkunden die *Betriebung* fortgesetzt werden soll; der Aberkennungsrichter hingegen hat den *Bestand der Forderung* zu prüfen und die Aberkennungsklage selbst *dann* gutzuheissen, wenn keinem Zweifel unterliegt, dass die Rechtsöffnung bewilligt werden musste. Um eine « Aberkennung der Rechtsöffnungskosten » kann es sich somit, genau genommen, überhaupt nie handeln. Dies hindert jedoch nicht, dass die Rechtsöffnungskosten, nachdem sie einmal zu den *Betriebungskosten* geschlagen worden sind, dann auch deren weiteres Schicksal zu teilen haben und also im Falle der Gutheissung der Aberkennungsklage doch vom *Betreibenden* zu tragen sind, weil durch das Aberkennungsurteil dargetan ist, dass der Aberkennungsbeklagte den Aberkennungskläger für eine nicht existierende Forderung betrieben hat. Vergl. in diesem Sinne: JAEGER, Note 10 zu Art. 83 (3. Aufl. S. 220 und Konkurspraxis I S. 27), sowie, hinsichtlich der Kosten des Urkundenprozesses nach der deutschen ZPO: STEIN, II S. 206.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 1917 bestätigt.

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Juni 1917
i. S. Konkursmasse Spiegel, Klägerin,
gegen Spiegel, Beklagte.

Deliktspauliana. Schenkung an Ehefrau bei starker Illiquidität der Aktiven und drohender Ueberschuldung. Bereits eingetretene Ueberschuldung bei Art. 288 SchKG nicht nötig.

A. — Die Beklagte ist die Ehefrau des am 7. Mai 1912 in Konkurs geratenen Emil Spiegel, Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes in Zürich. Die Bilanz dieses Geschäftes, das Spiegel gemeinsam mit seinem Schwager S. Guttenberg betrieb, ergab auf Ende 1910 ein Aktivsaldo von 54,631 Fr. 80 Cts., wobei aber unter den Aktiven die « Guthaben an Kundschaft » mit ca. 37,000 Franken, sowie die « Wechselforderungen » mit ca. 8000 Franken voll eingesetzt waren. Die Bilanz pro 31. Dezember 1911, in welcher die « Guthaben an Kundschaft » mit zusammen über 40,000 Fr. wieder voll eingesetzt waren, ergab nur noch einen Aktivenüberschuss von 25,439 Fr. 25 Cts. Inzwischen hatte Spiegel am 20. Juli ein durch Bijouteriewaren (goldene Uhren, Uhrenketten, Fingerringe, Edelsteine) im Werte von ca. 9900 Fr. pfandversichertes Guthaben an die Firma Goldbaum & Bernheim im Betrage von 9000 Fr. schenkungsweise der Beklagten abgetreten und ihr die Bijouteriewaren übergeben, damit die Beklagte, wie diese sich selber ausdrückte, « etwas habe, das den Kindern zukommen soll. »

Am 10. November 1911 wurden jene Bijouteriewaren zur Sicherung einer dem Ehemann Spiegel gegenüber bestehenden Forderung des Rechtsanwaltes Dr. Thalberg in Zürich weiterverpfändet.

Anfangs 1912 machte Spiegel seinen Gläubigern eine Nachlassofferte, wonach er ihnen 25% ihrer Forderungen bezahlt hätte. Bei diesem Anlass wurden die Guthaben